



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen der Anlagen 6 und 7 dieser Drucksache Nr. 17/78 zu berichtigen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss verursacht für die Stadt Voerde keine Ausgaben.

Zwischen dem Eigentümer, dem der überwiegende Teil der Grundstücksflächen des Baugebiets (Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136) gehört (Investor) und der Stadt ist ein Erschließungsvertrag geschlossen worden, der die Kostenübernahme durch den Investor für die Anlegung der öffentlichen Verkehrserschließung des neuen Baugebiets vereinbart.

Darüber hinaus regelt ein städtebaulicher Vertrag, dass der Investor auch die Kosten trägt, die für die erforderlichen Waldersatzmaßnahmen anfallen, die im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 durchgeführt werden. Dass in dem Zusammenhang die Zahlung eines einmaligen Betrags für die Bereitstellung der entsprechenden Fläche auf städtischem Grundstück vereinbart ist, kann der nichtöffentlichen Drucksache Nr. 16/1170 entnommen werden, sofern Zugangs- und Leserechte bestehen.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	
	* Erläuterung siehe Begründung		
Begründung:	<p>Für das eigentliche Baugebiet, den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136, folgt das Bauleitverfahren dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich. Die Ansiedlung von Wohnbebauung, Mischbebauung und Gewerbe soll dort ermöglicht werden, wo bereits Baurecht für Gewerbe- und Mischgebietsbebauung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63 – 2. Änderung besteht. Hinsichtlich der langfristigen klimatischen Auswirkungen für den im Stadtteil Friedrichsfeld liegenden Planbereich sowie für dessen Umfeld verändert sich daher nur wenig. Versiegelung der Fläche, verursachter Verkehr, neue Grünflächen etc. sind ähnlich oder nur gering abweichend zum bisherigen Baurecht. Im Vergleich dazu, dass das Gelände viele Jahre brachlag, stellt das geplante Wohn- und Gewerbequartier jedoch eine Veränderung dar. Nachdem bei den jeweiligen Bauvorhaben zunächst negative Auswirkungen entstehen (z. B. Gehölzbeseitigungen und Inanspruchnahme von Böden), wirken sich festgesetzte Maßnahmen wie z. B. Pflanzmaßnahmen für Baugrundstücke, Flachdachbegrünungen, Baumpflanzungen auf größeren Pkw-Stellplatzanlagen ausgleichend oder zumindest mildernd aus. Grünflächen, Gärten, Gründächer oder beispielsweise Versickerungsflächen für Niederschlagswasser sowie die einzuhaltenden Artenschutzmaßnahmen bewirken, dass Auswirkungen auf das Lokal-/Kleinklima, d. h. vor Ort langfristig gering bzw. unerheblich sein werden und verhindern beispielsweise Wärmeinseln an heißen Sommertagen.</p> <p>Die im Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 anzulegende Waldfläche erweitert einen bereits vorhandenen Waldbestand. Angrenzende Grün- und Ackerflächen bleiben weiterhin großflächig. Die Auswirkungen auf das Lokalklima werden in diesem Bereich daher kaum wahrnehmbar oder messbar sein. Gesamstädtisch gleicht der Waldersatz die zunächst negativen Auswirkungen (Beseitigung und Aufgabe einer Waldfläche im Baugebiet) aus. Die flächenmäßig etwas größere Erstaufforstung (1.640 qm Waldersatz im Vergleich zu 1.600 qm Gehölzbeseitigung) leistet einen zwar kleinen, aber stattfindenden Beitrag zur Vergrößerung des derzeit noch geringen Waldanteils der Stadt Voerde.</p>		

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 für den Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B den Offenlagebeschluss gefasst (siehe Drucksache Nr. 16/1222).

Dem Stadtratsbeschluss folgend, konnten der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136, seine Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 10.11.2020 im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 sowie im Internet eingesehen werden.

Zuvor wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.09.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme bis zum 10.11.2020 gebeten.

In der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage sowie im Schreiben an die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange ist u. a. erläutert worden, dass innerhalb des Verfahrens Wald-

ersatzmaßnahmen gefordert wurden, die südlich des Kreuzungsbereichs Hindenburgstraße / Hammweg durchgeführt werden sollen und dazu führten, dass der Bebauungsplan Nr. 136 um den Teilbereich B erweitert wurde.

Dies ist auch dem Regionalverband Ruhr (RVR) mit Schreiben vom 21.09.2020 mitgeteilt worden, als er gemäß § 34 Landesplanungsgesetz im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung vor der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs über die Ziele der Bauleitplanung informiert wurde.

1. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Bürgerinnen und Bürger brachten im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Bedenken vor.

Mehrere beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab.

Viele davon waren einvernehmlich (keine Bedenken).

So brachte z. B. der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der im Rahmen der im Herbst 2019 durchgeführten frühzeitigen Trägerbeteiligung den o. g. Waldersatz gefordert hatte (siehe Drucksache Nr. 16/1222), nunmehr vorbehaltlich der Anlage dieser Erstaufforstung keine Bedenken mehr gegen die Bauleitplanung vor.

Manche Anregungen und Bedenken konnten dahingehend bearbeitet werden, dass sie zum Abwägungsvorschlag führten, ihnen nicht zu folgen (siehe Anlage 1 dieser Drucksache).

Dies betrifft beispielsweise die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau.NRW, der bezüglich des Baugebiets (Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136) erneut darauf hinwies, dass seines Erachtens der Kreuzungspunkt B 8 / Poststraße in Voerde Friedrichsfeld nach dem Verkehrsgutachten nicht ausreichend leistungsfähig sei, der Ausbau des Knotenpunktes von Seiten des Landesbetriebes aufgrund der technischen Rahmenbedingungen und der Priorisierung derzeit nicht erfolgen könne und die Stadt Voerde, sofern sie die Planung weiter verfolge, diese Einschränkungen der Leistungsfähigkeit im städtischen Umfeld bewusst in Kauf nehme (siehe Anlage 1 dieser Drucksache). Dass der vom Landesbetrieb Straßenbau.NRW geforderten Alternative der Verkehrsführung entsprechend der vom Gutachter dargelegten Empfehlung nicht gefolgt wurde, ist zur Kenntnis genommen worden (siehe hierzu auch Drucksache Nr. 16/1222 sowie dem vom Stadtrat zugestimmten Beschlussvorschlag 3 der DS 16/1222).

Darüber hinaus wurden jedoch auch Anregungen und Bedenken vorgetragen, deren Prüfung ergab, dass ihnen gefolgt werden sollte.

Hierzu gehören z. B. die Stellungnahmen, auf deren Grundlage die unter Punkt 2 genannten Vorschläge für noch aufzunehmende Hinweise und eine zu ändernde Festsetzung entstanden.

Der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau.NRW wird beispielsweise bei einem Aspekt zum Teilbereich B (Waldersatz) dahingehend gefolgt, dass die Anregung bei der konkreten Umsetzung der Waldersatzmaßnahmen berücksichtigt wird. Der Landesbetrieb hatte darauf hingewiesen, dass Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase (in diesem Fall Pflanzphase), nicht gestattet sind. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Daher wird die Zufahrt nunmehr über eine andere Straße, voraussichtlich über den Hammweg erfolgen. Änderungen für die Bauleitplanung sind dadurch nicht erforderlich. Weil die Bauleitplanung keine Zufahrten oder den Anschluss von Zufahrten regelt, sind auch keine Änderungen am Bebauungsplanentwurf erforderlich.

Alle Stellungnahmen, die während der Offenlage und der parallel dazu durchgeführten Trägerbeteiligung sowie im gesamten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplans Nr. 136 vorgebracht wurden (Bürgeranhörung Herbst 2019, frühzeitige Trägerbeteiligung Herbst 2019 und anschließende Monate), sind in der Anlage 1 dieser Drucksache zu finden. Der sogenannten Abwägungstabelle kann auch der jeweilige Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Der Regionalverband Ruhr stellte mit Schreiben vom 19.10.2020 dar, dass sowohl die angestrebten Planungen für den Teilbereich A (Baugebiet) als auch für den Teilbereich B (Waldersatz) im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen (im Hinblick auf den bestehenden GEP und den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr).

2. Aufnahme klarstellender Hinweise in den Bebauungsplan sowie klarstellende Überarbeitung einer Festsetzung

Mit Schreiben vom 13.11.2020 gab die Handwerkskammer NRW die Stellungnahme ab, dass in der Lärmschutzzone [A] auch oberhalb des 2. Obergeschosses bzw. oberhalb von 8 m Höhe zum Schutz vor Lärm offene Fenster ausgeschlossen werden sollten (betrifft Festsetzung Nr. 8.2.1). Hintergrund hierfür ist, dass im allgemeinen Wohngebiet innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhe von max. 13,50 m (siehe Festsetzung Nr. 4.1.2) auch noch ein 3. Obergeschoss, das kein Vollgeschoss ist (z. B. als Staffelgeschoss) entstehen könnte, wenn eine maximale Grundstücksausnutzung angestrebt wird. Weil die schalltechnische Untersuchung die Immissionsorte von Gewerbelärm nur in 2 m, 5 m und 8 m Höhe untersuchte, wurden offene Fenster bisher im Bebauungsplan im 1. und 2. Obergeschoss ausgeschlossen, was aber auch analog der Gutachterstellungnahme oberhalb von 8 m Höhe erforderlich ist.

=> Es wird vorgeschlagen, der Anregung zu folgen. Die Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 zur Lärmschutzzone [A] ist in den Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78 dargestellt.

Der Geologische Dienst NRW wies mit Stellungnahme vom 21.10.2020 darauf hin, dass gemäß § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

=> Es wird vorgeschlagen, diesen Hinweis am Ende des Hinweises „4. Bodenschutz“ zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Die Bezirksregierung Düsseldorf gab mit Schreiben vom 05.11.2020 zu bedenken, dass gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 136 festgesetzten Gewerbegebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, auch Anlagen, die einen derartigen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z. B. Gefahrstofflagerung). Bei Ansiedlung solcher Störfallbetriebe ist der passiv planerische Störfallschutz, d. h. die Rücksichtnahme auf benachbarte Schutzobjekte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets zu beachten. Dies solle bereits durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen.

=> Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis als 10. Hinweis zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78)

Mit Stellungnahme vom 05.11.2019 wies der Lippeverband darauf hin, dass beim Bebauungsplan Nr. 136 zwar auf das Überflutungsrisiko im Zusammenhang mit Hochwassern eingegangen werde, nicht aber auf Überflutungen infolge von Starkregen und oberflächlichem Niederschlagsabfluss. Diese Betrachtungen sollten nachgeholt und gegebenenfalls Vorgaben zum objektbezogenen Überflutungsschutz in die Festsetzungen aufgenommen werden.

=> Dieser Anregung aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde dahingehend gefolgt, dass das Thema an mehreren Stellen der Begründung behandelt und zudem geschrieben wurde, dass ein entsprechender Hinweis aufgenommen wurde, was aber versehentlich nicht erfolgte und nachzuholen ist. Es wird vorgeschlagen, den Hinweis zum Überflutungsschutz als 9. Hinweis zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Über den Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde wurde am 10.11.2020 die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 04.03.2010 zur Verfügung gestellt, die den Teilbereich A betrifft, das Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 136. Weil die Fläche in einem Kampfgebiet liegt und die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann, wurden mehrere Vorgaben gemacht.

=> Es wird vorgeschlagen, den Hinweis zu Kampfmitteln im Teilbereich A als 8. Hinweis zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Darüber hinaus gab der Fachdienst 5.1 der Stadt Voerde am 19.11.2020 eine Stellungnahme zum Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatzfläche) ab, die auf Grundlage von aktuell angeforderten Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte. Da Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe liefern, erfolgten auch für diesen Planbereich mehrere Vorgaben.

=> Es wird vorgeschlagen, den klarstellend aufzunehmenden 8. Hinweis zu Kampfmitteln im Teilbereich A um weitere Hinweise zu Kampfmitteln im Teilbereich B zu ergänzen (siehe Anlagen 2 und 3 dieser Drucksache 17/78).

Die Hinweise, die nunmehr nach der Offenlage noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten, haben im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Die Aspekte wären bei den jeweiligen Bau- und Pflanzmaßnahmen auch dann zu berücksichtigen, wenn auf sie nicht im Bebauungsplan hingewiesen würde. Spätestens im Rahmen bauordnungsrechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren würden die Berücksichtigungen dieser Belange geprüft. Die Bauherr(inn)en, Architekt(inn)en und andere an den Bauvorhaben Beteiligten bereits durch den Bebauungsplan über diese Themen zu informieren, ist sehr hilfreich.

Auch die Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 hat klarstellenden Charakter. Bei Erarbeitung des Planentwurfes für die Offenlage war davon ausgegangen worden, dass an dieser Stelle ein Wohnhaus mit Erdgeschoss (EG) und maximal zwei weiteren Obergeschossen (OG) entstehen würde. Weil offenbare Fenster im mit [A] gekennzeichneten Bereich nur im Erdgeschoss zulässig sind, wurden sie daher nur für das 1. und 2. OG ausgeschlossen. Entsprechend der durch die Handwerkskammer NRW aufgezeigten und durch die Höhenfestsetzung des Bebauungsplans ermöglichten Maximalausnutzung, durch die auch noch ein 3. OG zulässig wäre, wird nunmehr auch für dieses 3. Obergeschoss die Schallgutachtereinschätzung zum 1. und 2. OG analog bzw. klarstellend angewendet und die Festsetzung dahingehend überarbeitet.

Die Aufnahme der vorgenannten, klarstellenden Hinweise in den Bebauungsplan sowie die klarstellende Überarbeitung der Festsetzung 8.2.1 zum gewerblichen Schallschutz und die erst jetzt, im Herbst 2020 für den Teilbereich B (Waldersatzfläche) erfolgte landesplanerische Abstimmung der Ziele der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung führten auch zu weiteren, entsprechenden Ergänzungen und Änderungen der Begründung. Welche Kapitel dies konkret betrifft, wird zu Beginn der Begründung auf den Seiten 4 und 5 dargestellt, zumal die Erläuterungen zum Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans ab dem Verfahrensschritt der Offenlage so wieso klarstellend anzupassen waren (siehe Anlage 3 dieser Drucksache 17/78).

Die im Plan-Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 vorgenommenen Änderungen sind in der beige-fügten Anlage 2 dieser Drucksache dargestellt (in roter Schrift hervorgehoben).

Die Änderungen der Begründung sind in Anlage 3 dieser Drucksache 17/78 in Form von Auszügen zusammengefasst beschrieben und mit roter Schrift hervorgehoben.

Die im Planentwurf und im Entwurf der Begründung vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen sind klarstellend. Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Daher und weil das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren erfolgte, kann der in Anlage 4 dieser Drucksache dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und für seine Begründung (siehe Anlage 5 dieser Drucksache)

che) die Zustimmung erteilt werden, nachdem bzw. wenn den in der Anlage 1 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu allen im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zugestimmt wurde.

Die im gesamten Planverfahren eingegangenen Anregungen sind als Einzelschreiben in einem gesonderten Ordner zusammengefasst, der während der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Haupt- und Finanzausschusses sowie während der Sitzung des Stadtrates und im Fachdienst 6.1 „Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz“ den Rats- und Ausschussmitgliedern zur Einsichtnahme bereitsteht.

3. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Obwohl die angestrebte Bauleitplanung von Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) abweicht, kann der B-Plan Nr. 136 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert wird, solange die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der FNP ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies soll für den Bebauungsplan Nr. 136 für beide Teilbereiche erfolgen.

Für den Geltungsbereich A des Bebauungsplans Nr. 136 (Baugebiet) stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde im nördlichen Teil gewerbliche Bauflächen und im Süden gemischte Bauflächen dar (siehe Anlage 3 der Drucksache Nr. 16/1222). Die durch den neuen Bebauungsplan Nr. 136 angestrebten Gewerbe- und Mischgebietsnutzungen entsprechen diesen Darstellungen. Lediglich der westliche Bereich der Mischgebietsflächen ist zu Wohnbauflächen anzupassen (siehe die dieser Drucksache beigefügten Anlage 6).

Um die Waldersatzmaßnahmen auch bauleitplanerisch zu sichern, soll für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136 (Waldersatz-Fläche) die derzeitige Flächennutzungsplandarstellung, Flächen für die Landwirtschaft‘ zu ‚Flächen für Wald‘ angepasst werden (siehe Anlage 4 der Drucksache Nr. 16/1222 und Anlage 7 dieser Drucksache).

HINWEIS:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Stellungnahmen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o. g. Mitglieder die Stellungnahmen im Rathaus Voerde beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz), Zimmer 227 nach Vereinbarung eines Termins einzusehen.

Anlage(n):

- (1) Tabelle aller Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 136 sowie der dazugehörenden Abwägungsvorschläge
- (2) Plan-Entwurf mit Änderungen für den Bebauungsplan Nr. 136
- (3) Auszugsweise Darstellung der Änderungen des Begründungs-Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 136
- (4) Plan-Entwurf für den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136
- (5) Endfassung des Begründungsentwurfs des Bebauungsplans Nr. 136
- (6) Angestrebte Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde für den Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 136
- (7) Angestrebte Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde für den Teilbereich B des Bebauungsplans Nr. 136